OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653283/2/MS

Datum:
Linz, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24. September 2024, GZ: VerkR21-43-2024-Hol, betreffend die Vorschreibung einer Haaranalyse

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchpunkt II.2. des bekämpften Bescheides aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. September 2024, GZ: VerkR21-43-2024-Hol, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat ab der vorläufigen Abnahme seines Führerscheins am 12. August 2024 bis zum 12. September 2024, 24.00 Uhr (und darüber hinaus bis zur Befolgung der unter Spruchpunkt II. dieses Bescheides angeführten Anordnungen) entzogen und ausgesprochen, dass ihm während der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden darf. Weiters wurde ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer eine allfällig bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung und/oder ein weiterer ausländischer EWR-Führerschein für die angeführte Dauer entzogen wird. In Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheides wurden folgende Anordnungen getroffen:

„1. Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben Sie durch Vorlage einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme bis zum Ende der festgesetzten Entziehungsdauer nachzuweisen, wobei die festgesetzte Entziehungsdauer nicht vor Vorlage dieser Stellungnahme endet.
2. Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben Sie durch Vorlage eines Haaranalysebefunds hinsichtlich Ihres Suchtmittelkonsums zu den letzten drei Monaten vor der Haarabnahme (zumindest 3 cm Körperhaar) bis zum Ende der festgesetzten Entziehungsdauer nachzuweisen, wobei die festgesetzte Entziehungsdauer nicht vor Vorlage dieses Haaranalysebefunds endet.
3. Ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben Sie durch Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme bis zum Ende der festgesetzten Entziehungsdauer nachzuweisen, wobei die festgesetzte Entziehungsdauer nicht vor Vorlage dieser Stellungnahme endet.
4. Darüber hinaus wird Ihnen die Vorlage eines von einem Amtsarzt unter anderem auf Basis der Ergebnisse der unter Punkt 1. bis 3. genannten Stellungnahmen erstellten Gutachtens über Ihre gesundheitliche Eignung bis zum Ende der festgesetzten Entziehungsdauer aufgetragen, wobei die festgesetzte Entziehungsdauer nicht vor Vorlage dieses Gutachtens endet.“

In Spruchpunkt III. wurde die Absolvierung eines Verkehrscoachings binnen vier Monaten ab Rechtskraft dieses Spruchpunktes aufgetragen und in Spruchpunkt IV. wurde einer Beschwerde gegen die Spruchpunkte I. und II. die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 30. September 2024 zugestellt worden war, richtet sich die am 9. Oktober 2024 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und den Vorstellungsbescheid der belangten Behörde vom 24. September 2024 dahingehend abzuändern, dass der

Vorstellung gegen Spruchpunkt III.3. des Mandatsbescheides vom 29. August 2024 stattgegeben und die Anordnung der Beibringung einer Haaranalyse betreffend den Suchtmittelkonsum aufgehoben wird.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt behördlichen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf eine Verhandlung verzichtet und eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 entfallen, da diese von den Parteien nicht beantragt worden war, die belangte Behörde gab einen ausdrücklichen Verhandlungsverzicht ab.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 12. August 2024 um ca. 09.20 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa und wurde in der Folge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen und da Merkmale festgestellt wurden, die auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung schließen ließen (Unruhe, Zittern, fehlende oder träge Pupillenreaktion, trockener Mund), wurde der Beschwerdeführer einem Distriktsarzt zur klinischen Untersuchung vorgeführt. Im Verlauf dieser Untersuchung gab der Beschwerdeführer an, er habe am 11. August 2024 einen Joint mitgeraucht.
Weitere Angaben zu einem etwaigen Suchtgiftkonsum sind in dem über das Ergebnis der Untersuchung ausgefüllten Formular nicht enthalten. Dieser Arzt stellte nach Durchführung der Untersuchung eine Beeinträchtigung durch Suchtgift und Übermüdung sowie eine mangelnde Fahrfähigkeit fest. Dem Beschwerdeführer wurde Blut abgenommen, dessen Analyse einen positiven Wert auf THC (1,5 ng/mL) und THC-COOH (11,2 ng/mL) ergab.

Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 29. August 2024 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer eines Monats, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins, somit vom 12. August 2024 bis einschließlich 12. September 2024, 24.00 Uhr, entzogen sowie in Spruchpunkt II. eine allfällig bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung und/oder ein weiterer ausländischer EWR-Führerschein für die angeführte Dauer entzogen.
In Spruchpunkt III. wurde angeordnet, dass vom Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Stellungnahme (Punkt 1.), eine fachärztliche Stellungnahme (Punkt 2.), ein Haaranalysebefund (Punkt 3.) und ein amtsärztliches Gutachten (Punkt 4.) beizubringen sind. Weiters wurde ein Verkehrscoaching angeordnet.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer Vorstellung eingebracht, die sich gegen den gesamten Mandatsbescheid richtete.

In der Folge wurde von der belangten Behörde der unter I. näher dargelegte Bescheid, der mit Beschwerde bekämpft wird, erlassen, wobei sich die Beschwerde nur gegen die Anordnung, einen Haaranalysebefund beizubringen, richtet.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

Dass der Beschwerdeführer am 11. August 2024 einen Joint mitgeraucht hat, ergibt sich aus dem oben angeführten Formular. Ob der Beschwerdeführer davor und wenn ja, wie oft und welches Suchtmittel konsumiert hat, ist dem über das Ergebnis der klinischen Untersuchung ausgefüllten Formular nicht zu entnehmen. Diesbezügliche Angaben finden sich auch nicht in der Anzeige.
Die Blutanalyse brachte ein positives Ergebnis auf THC, wobei jedoch sowohl der festgestellte THC-Wert als auch der THC-COOH-Wert, der Hinweise über die Konsumhäufigkeit liefern kann, im niedrigen Bereich lagen.

Aus der Zusammenschau der vorliegenden Beweismittel ergibt sich somit ein Suchgiftkonsum am 11. August 2024. Aus diesen Beweismitteln kann jedoch nicht ein Konsum abgeleitet werden, der über einen einmaligen oder gelegentlichen Suchtgiftkonsum hinausgeht und geeignet ist, als gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln oder Abhängigkeit von Suchtmitteln qualifiziert zu werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da sich, wie oben angeführt, die Beschwerde alleine gegen die Anordnung richtet, einen Haaranalysebefund vorzulegen, ist im Beschwerdeverfahren ausschließlich die Rechtmäßigkeit dieser Vorschreibung zu prüfen.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der

besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 8.9.2016, Ra 2014/11/0087) kann gemäß § 24 Abs. 3 4. Satz FSG 1997 „im Rahmen des ärztlichen Gutachtens“ die Beibringung der „erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme“ aufgetragen werden. *„Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt zwar offen, wann und von wem der entsprechende Auftrag erteilt werden kann (ob von der Behörde anlässlich der Entziehung; oder vom Amtsarzt anlässlich der Untersuchung), aus dem Zusammenhang der Regelung, insbesondere dem 10. Satz des Abs. 3, wird aber klar, dass auch eine solche Anordnung von der Behörde, und*

zwar bei der Entziehung, zu treffen ist. Bestätigt wird dieses Auslegungsergebnis durch die Ausführungen in der Regierungsvorlage (1033 BlgNR 21. GP) zur 5. FSG-Novelle durch BGBl. I Nr. 81/2002, wonach mit der Neuregelung durch § 24 Abs. 3 FSG 1997 ‚umfassend' alle möglichen Anordnungen geregelt würden, die anlässlich der Entziehung ‚von der Behörde' angeordnet werden können."

Das Gesetz erlaubt es der Behörde nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes daher, im Entziehungsbescheid Anordnungen zu treffen, die sonst einem Verfahren nach § 24 Abs. 4 FSG vorbehalten wären. Der Verwaltungsgerichtshof führt in der genannten Entscheidung wie folgt weiter aus*: „Die Verlagerung der Anordnung weiterer Maßnahmen vom Führerscheinausfolgungs- auf das Entziehungsverfahren bei gleichzeitiger Flexibilisierung der möglichen Anordnungen im Falle des Bestehens von Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Betroffenen ermöglicht der Behörde, bereits im Zeitpunkt der Entziehung absehbar notwendige weitere Maßnahmen anzuordnen (sanktioniert durch die ex lege eintretende Verlängerung der Entziehungsdauer bei Nichtbefolgung), [...]. Gleichzeitig wird damit gesichert, dass die Behörde bei Ablauf der (insbesondere wegen Verkehrsunzuverlässigkeit ausgesprochenen) Entziehungsdauer auf bestehende Bedenken an der gesundheitlichen Eignung adäquat reagieren kann, nämlich nach der Konzeption des § 24 Abs. 4 FSG 1997 durch Erlassung eines Aufforderungsbescheids."* Aus der genannten Entscheidung ergibt sich, dass allfällige Bedenken im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG 1997 konkretisiert werden müssen (VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088).

Es sind also jene Kriterien, die der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf § 24 Abs. 4 FSG entwickelt hat, gleichermaßen auf Anordnungen gemäß § 24 Abs. 3 FSG anzuwenden und spricht dieser in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH 13.8.2004, 2004/11/0063). Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 22.6.2010, 2010/11/0067).
Die belangte Behörde bzw. nunmehr das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich muss also bei der Vorschreibung von begleitenden Maßnahmen, die über die gesetzlich vorgesehenen hinausgehen, begründete Bedenken dahingehend hegen, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Im vorliegenden Fall wären solche

Bedenken für die als begleitende Maßnahme vorgeschriebene Beibringung eines Haaranalysebefundes hinsichtlich Suchtmittelkonsum während der letzten drei Monate erforderlich. Eine Haaranalyse wäre dann indiziert, wenn begründete Bedenken hinsichtlich eines Falles des § 14 FSG-GV beim Gericht vorliegen würden. Hinweise darauf können dem Akt – insbesondere auch aufgrund der niedrigen Werte, was den Suchtgiftkonsum betrifft – nicht entnommen werden (siehe dazu auch II. letzter Absatz). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann etwaige dahingehende Bedenken der belangten Behörde nicht teilen. Es war daher die Anordnung der Beibringung eines Haaranalysebefundes hinsichtlich Suchtmittelkonsum während der letzten drei Monate aufzuheben.

Aufgrund der getroffenen Sachentscheidung ist eine gesonderte Absprache über den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht mehr erforderlich.
Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß